

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.04.2016

Geschäftszeichen:

I 26-1.21.2-10/16

### Zulassungsnummer:

**Z-21.2-1960**

### Geltungsdauer

vom: **11. April 2016**

bis: **14. April 2020**

### Antragsteller:

**fischerwerke GmbH & Co. KG**

Klaus-Fischer-Straße 1

72178 Waldachtal

### Zulassungsgegenstand:

**fischer Schraubdübel termoz SV II ecotwist  
für die Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen  
mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-21.2-1960 vom 31. Oktober 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 7. September 2012  
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemein bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendung des WDVS-Schraubdübels termoz SV II ecotwist nach der europäisch technischen Zulassung ETA-12/0208 in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Das WDVS muss aus dem folgenden Dämmstoff bestehen:

- Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) nach DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:

T2 L2 W2 S2 P4 BS50 DS(70)2-DS(N)2

sowie einer Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 100 kPa<sup>1</sup>, einer Rohdichte geprüft nach DIN EN 1602 von 15 - 30 kg/m<sup>3</sup> und der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102

- Putzträgerplatten aus Mineralwolle mit der Bezeichnung "FKD-T", "FKD-T C1" oder "FKD-T C2" des Herstellers Knauf Insulation GmbH nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-33.4-1351<sup>2</sup>

Das zum Einsatz kommende WDVS ist nicht Gegenstand dieser allgemein bauaufsichtlichen Zulassung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-12/0208 entsprechen.

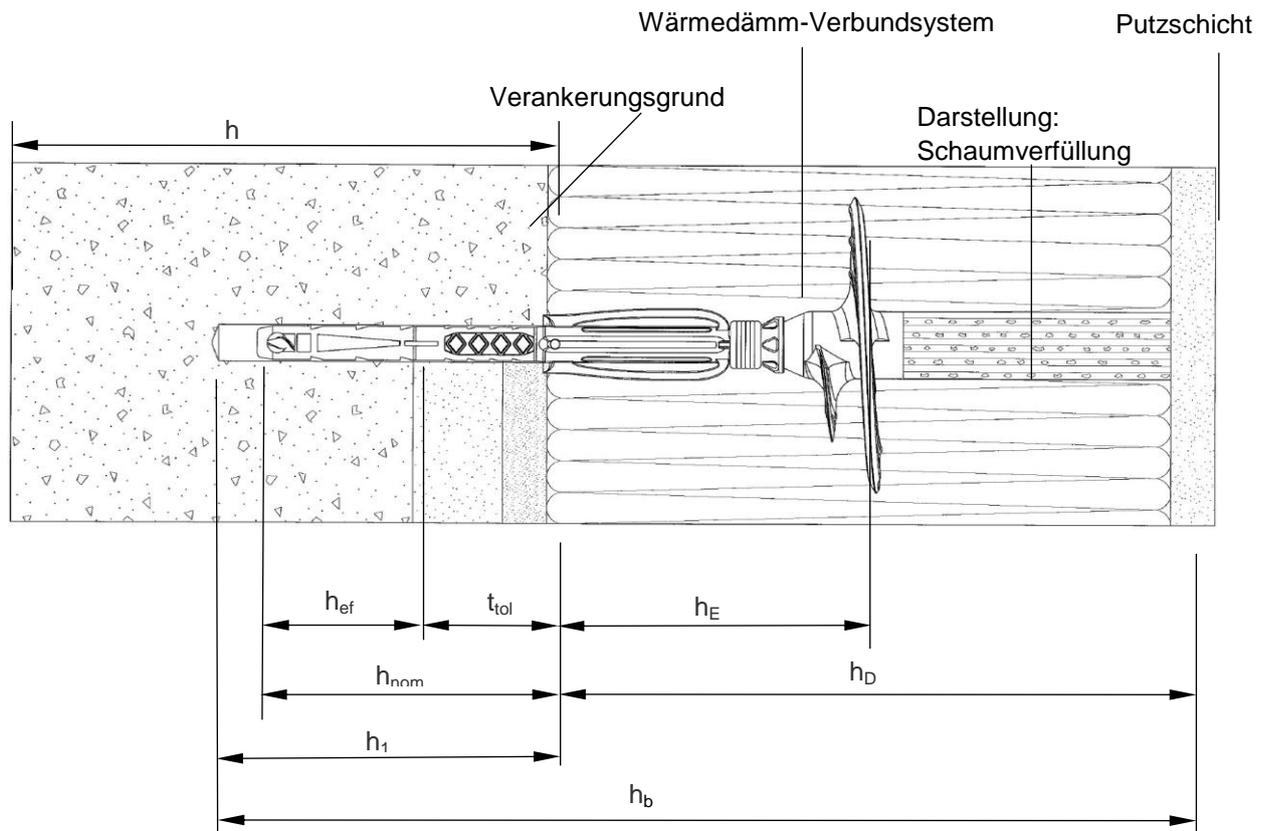
<sup>1</sup> Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

<sup>2</sup> Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-33.4-1351 "Mineralwolle-Dämmstoffe für die Verwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) Putzträgerplatte "FKD..."", Knauf Insulation GmbH, 15. August 2014 - 13. Juli 2016

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Allgemeines

Der termo SV II ecotwist mit Schraubteller darf in allgemein bauaufsichtlichen zugelassenen WDVS versenkt eingebaut werden. Die Forderung nach einem Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm ist erfüllt. Die Dämmstoffdicke  $h_D$  (siehe Bild 1) muss mindestens 100 mm betragen.



- $h_{nom}$  = Gesamtlänge des Kunststoffdübels im Verankerungsgrund mit nichttragender Schicht ( $t_{tol}$ )
- $h_1$  = Tiefe des Bohrlochs bis zum tiefsten Punkt im Verankerungsgrund
- $h$  = Dicke des Verankerungsgrundes (Wand)
- $h_D$  = Dämmstoffdicke
- $t_{tol}$  = Dicke des Toleranzausgleiches oder der nichttragenden Deckschicht
- $h_E$  = Einbindetiefe
- $h_b$  = Gesamtbohrtiefe
- $h_{ef}$  = effektive Verankerungstiefe

**Bild 1: Dübel im Einbauzustand**

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-21.2-1960

Seite 5 von 6 | 11. April 2016

**3.2 Bemessung****3.2.1 EPS- Dämmplatten gemäß Abschnitt 1**

Es ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind den Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dämmstoffes nicht überschreitet.

$$w_{ed} \leq w_{Rd,WDVS}$$

und

$$w_{ed} \leq n \cdot N_{Rd,Dübel}$$

mit

$w_{ed}$  = Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind:

$$w_{ed} = w_{ek} \cdot \gamma_F$$

$w_{ek}$  = charakteristische Einwirkung aus Wind nach EN 1991-1-4

$\gamma_F$  = Sicherheitsbeiwert der Einwirkung (für Windlasten  $\gamma_F = 1,5$ )

$w_{Rd,WDVS}$  = Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dämmstoffes, siehe Tabelle 1

$n$  = Dübelanzahl pro  $m^2$

$N_{Rd,Dübel}$  = Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dübels im Verankerungsgrund, siehe ETA-12/0208:

$$N_{Rd,Dübel} = N_{Rk,Dübel} / \gamma_M$$

$\gamma_M$  = Materialsicherheitsbeiwert für den Verankerungsgrund

Folgende Dübelanzahlen pro  $m^2$  dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden:

- minimale Dübelanzahl  $n_{min} \geq 4$
- maximale Dübelanzahl  $n_{max}$ : siehe Angaben in den Zulassungen für Dämmstoffe oder WDVS

Der Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dämmstoffes in Abhängigkeit vom Dämmstofftyp ist in der Tabelle 1 angegeben. Der Materialsicherheitsbeiwert  $\gamma_M = 1,5$  für EPS ist darin enthalten.

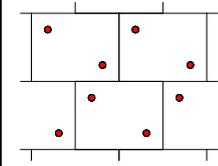
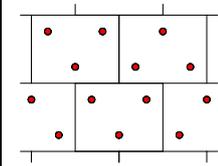
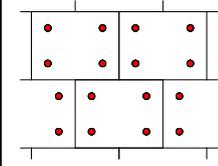
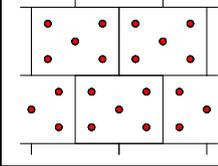
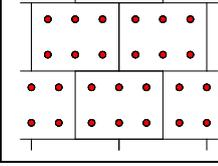
Die Befestigungslänge im Dämmstoff  $h_E$  ist in Abschnitt 3.1, Bild 1 dargestellt.

Der Abstand der Dübel vom Rand der Dämmstoffplatte beträgt mindestens 150 mm.

**3.2.2 Mineralwolle- Dämmplatten gemäß Abschnitt 1**

Die Bemessung für die Anwendung des Schraubdübels termoz SV II ecotwist in Mineralwolle-Dämmstoffen nach Abschnitt 1 erfolgt nach Z-33.4-1351.

**Tabelle 1: Tragfähigkeit für EPS-Platten nach Abschnitt 1 mit Mindest-querzugfestigkeit = 100 kPa, Plattenformat 1000 mm x 500 mm, versenkte Verdübelung mit termoz SV II ecotwist in der Plattenfläche, Befestigungslänge im Dämmstoff  $h_E = 70$  mm**

Anzahl der Dübel pro $m^2$	Dübelanordnung	Dämmplattendicke [mm]	Beanspruchbarkeit des Dämmstoffes $W_{Rd,WDVS}$ [kN/m <sup>2</sup> ]
4		> 100	1,2
6		> 100	1,7
8		> 100	2,2
10		> 100	2,6
12		> 100	3,0

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Dübel und dessen Einbau müssen den Bestimmungen der ETA-12/0208 entsprechen. Der Dübel darf nur in WDVS mit Dämmplatten gemäß Abschnitt 1 eingebaut werden.

Andreas Kummerow  
Referatsleiter

Beglaubigt